



Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bayer AG zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 07.11.2002. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 21.05.2003.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2002 entsprochen wurde. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

1. Ziffer 2.3.3:

Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechtes der Aktionäre sorgen.

Während der Hauptversammlung anwesende Aktionäre können wie bislang Bevollmächtigungen und Weisungen über Vollmachtsstimmkarten erteilen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters ist ab 2004 geplant.

2. Ziffer 3.8 Abs. 2:

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die bestehende D&O-Versicherung der Bayer AG sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen vor. Soweit Versicherungsschutz besteht, gibt es weder für Vorstandsmitglieder noch für Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt.

Die Bayer AG hat persönliche Verpflichtungserklärungen zur Tragung eines Selbstbehaltes durch ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eingeholt, auch wenn ansonsten Versicherungsschutz aufgrund einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung bestehen sollte. Danach tragen Vorstandsmitglieder, die der Gesellschaft oder Dritten durch ihre Vorstandstätigkeit nach deutschen Maßstäben grob fahrlässig Schaden zufügen, diesen Schaden bis zur Höhe der Hälfte ihrer jeweiligen Jahresgesamtvergütung im Jahr der Schadensverursachung selbst. Aufsichtsratsmitglieder, die der Gesellschaft oder Dritten durch ihre Aufsichtsratsstätigkeit nach deutschen Maßstäben grob fahrlässig Schaden zufügen, tragen diesen Schaden bis zur Höhe des variablen Anteils ihrer jeweiligen Aufsichtsratsjahresvergütung im Jahr der Schadensverursachung selbst. Eine Einschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

3. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4:

Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat (im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen oder vergleichbaren Gestaltungen für Vorstände) eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Aktienoptionsprogrammen oder vergleichbaren Gestaltungen entsprechende Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern zu treffen.

4. Ziffer 5.4.5:

Bei der Aufsichtsratsvergütung sollen auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Dies war bis zur entsprechenden Änderung der Satzung durch die Hauptversammlung am 25. April 2003 noch nicht der Fall.

5. Ziffer 7.1.4:

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von bestimmten Drittunternehmen veröffentlichen, in der unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden sollen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgt nur insoweit, wie diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Leverkusen, im Dezember 2003

Für den Vorstand:

Wenning

Kühn

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Schneider